I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — *13.783 m²*

GEe — 1.3.1. Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — *5.571 m²*

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1		1: Art der baulichen Nutzung — *gem. § 8 BauNVO*
2	3	2: Grundflächenzahl — *gem. § 19 BauNVO*
		3: Geschossflächenzahl — *gem. § 20 BauNVO*
4	5	4: Anzahl der Vollgeschosse — *gem. § 20 BauNVO*
FH max. 6		5: Bauweise — *gem. § 22 BauNVO*
TH max. 6		6: Firsthöhe, Traufhöhe — *gem. § 18 BauNVO*

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentlich — 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen — *2.201 m²*

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — *3 m²*

Rad- und Fußweg

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen — *43 m²*

Elektrizität

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch, mit Schutzzone

20 kV — Art der Leitung: 20 kV Freileitung

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen — *68 m²*

Straßenbegleitgrün

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten *Baubeschränkungszone* (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten *Bauverbotszone* (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — *21.670 m²*
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Gebäude

bestehende Flurstücksgrenze

200 — bestehende Flurstücksnummer

Grenze der Schallschutzmaßnahmen (60,00 m)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET
Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

a. Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,8 festgelegt.

b. Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 1,0 festgelegt.

c. Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil auf 2 Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt.

3. BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN
Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.

4. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m und die Traufhöhe (auch für Flachdächer) wird mit 7,50 m festgelegt. Der geplante Erdgeschossrohfußboden darf maximal 0,50 m über dem Randstein der bestehenden Erschließungsstraße liegen.

5. DACHEINDECKUNG
Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.

6. STELLPLÄTZE
Im Rahmen des Bauantrages ist von den Gewerbebetrieben nachzuweisen, dass ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind.

7. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

a. BAUVERBOTSZONE
Längs der Bundesstraße dürfen mit einem Abstand von bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden.

b. BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
Längs der Bundesstraße bedürfen bauliche Anlagen mit einem Abstand von bis zu 40 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

c. SCHUTZZONENBEREICH
Im Einflussbereich des Bebauungsplanes verläuft eine 20-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesem Bereich 8,00 m beidseitig der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten.
Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,00 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG.

8. OPTISCHE AUSSENGESTALTUNG
Die Betriebe müssen die Farbgestaltung der Gebäude landschaftsverträglich gestalten. Grelle Außenfarben sind nicht zulässig.

9. BELEUCHTUNGS- UND WERBEANLAGEN
Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Gewerbegebietes (z.B. Hofraumbeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen, etc.) sind so anzubringen, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist jede Werbung verboten. Innerörtliche Werbung darf den außerörtlichen Verkehr nicht gefährden oder ablenken. Werbe- und Hinweisschilder dürfen nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

Die Außengestaltung ist dem Landschaftsbild anzupassen.

10. ABFALLSAMMELSTELLEN, LAGERHALTUNG
Mülltonnen, Abfallsammelbehälter, Wertstoffsammelbehälter und Lagergut sind von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar anzuordnen oder in geschlossenen Boxen oder Hallen unterzubringen.

11. GRÜNFLÄCHEN
Um das gesamte Grundstück ist eine 3,00 m breite Hecken- und Baumbepflanzung anzulegen. Die Eingabepläne müssen einen Pflanzplan mit Eintragung der Bäume enthalten.
a. Geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Koniferen oder Nadelgehölzen aller Art einschließlich Scheinzypressen und Lebensbäumen (Thuya) sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und im Grenzbereich zur freien Landschaft nicht zulässig
b. Blau- und gelbnadelige Gehölze, die größer als 2,00 m werden (Mammutbaum, Sumpfzypresse, Scheinzypresse) sollen nicht gepflanzt werden
c. Als Hochstämme sind auf privatem Grund wahlweise folgende Baumarten zu pflanzen: Ahorn, Linde, Eberesche, Walnuss, Obstbäume
d. Vorhandene Hecken sind zu erhalten und in die Grundstücksgestaltung mit einzubeziehen

Die Oberflächenversiegelung der Grundstücke ist durch Verwendung von versickerungsfähigen Pflaster zu minimieren.

12. SCHALLSCHUTZ
Für das Gewerbegebiet (GE) werden folgende zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt:

tags	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	50 dB(A)

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) werden abweichende flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt:

tags	(07:00 Uhr bis 20:00 Uhr)	58 dB(A)
nachts	(20:00 Uhr bis 07:00 Uhr)	43 dB(A)

Zur Erreichung des erforderlichen Schallschutzes sind die Gebäude an der westlichen Grenze des Gewerbegebietes mit den Längsseiten parallel zu dieser Grenze zu errichten. Auf den Grundstücken Nr. 430, 431, 431/1 und 432 sind wegen des Aussiedlerhofes keine Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen möglich.

Schallschutzmaßnahmen:
Im Bereich von 60,00 m parallel zur B 470 sind bauliche Maßnahmen (Fenster, Türen, Wände) erforderlich, die den Innengeräuschpegel entsprechend VDI-Richtlinie 2719 einhalten.

IV. HINWEISE

1. REGENWASSER
Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswässer von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
Das Gesamtrückhaltevolumen des Regenauffangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches ausreichend dimensioniert werden.
Im Fall einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.
Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unproblematische Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen.
Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur Versorgungsanlage der Fernwasserversorgung Franken bestehen.
Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser" notwendig.
Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.
Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.

2. BODENSCHUTZ
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

3. BODENFUNDE, BODENDENKMALE
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

4. VERSORGUNGSLEITUNGEN
Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

V. WEITERE UNTERLAGEN DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Begründung	Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 29. Juli 2019
Bebauungsplan aus dem Jahr 2000	Architekt Dipl. Ing. Franz Schubert Satzungsbeschluss vom 10.01.2000

VI. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **29.07.2019** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchstadter Straße" beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.2019** bis **26.09.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am **16.08.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt an der Aisch.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.2019** bis **26.09.2019** stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **xx.xx.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **xx.xx.2019** bis **xx.xx.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **xx.xx.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt an der Aisch.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **xx.xx.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **xx.xx.2019** bis **xx.xx.2019** beteiligt.

6. Die Marktgemeinde Lonnerstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **xx.xx.2019** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchstadter Straße" in der Fassung von **xx.xx.2019** als Satzung beschlossen.

Lonnerstadt , _____ _____
Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Lonnerstadt , _____ _____
Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Lonnerstadt , _____ _____
Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

VII. GEGENÜBERSTELLUNG BESTAND - ÄNDERUNGEN

BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	ANPASSUNGEN 1. ÄNDERUNG
Dacheindeckung: Flachdachpfanne bzw. entsprechend den statischen Erfordernissen; Farbgebung ziegelrot, ziegelbraun	Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.
Farbgebung Putz: helle Farbtöne, pastellfarben, kein reines weiß Farbgebung Holz: mittel- bis hellbraun, nicht schwarz	Die Betriebe müssen die Farbgestaltung der Gebäude landschaftsverträglich gestalten. Grelle Außenfarben sind nicht zulässig.
Grundstückseinfahrten für Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie gemessen nicht eingefriedet werden	Grundstückseinfahrten: nicht festgesetzt
Einfriedungen sind als Hecken oder Zäune zulässig, an den Straßenseiten max. 1,00 m hoch über dem Randstein der Fahrbahn, an den anderen Seiten 1,30 m hoch über dem Gelände.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Abgrabungen und Aufschüttungen mit Hilfe von Stützmauern sind unzulässig. Erforderlich werdende Aufschüttungen sind im gesamten Gelände zu verziehen. Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStrWG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers. Für die Straßenbegrenzung notwendige Stützmauern sind in Beton oder Natursteinbis zu einer Höhe von ca. 1,00 m zulässig.	Abgrabungen und Aufschüttungen: nicht festsetzt
Einfriedungen Art. 107 BayBO Als Einfriedungen der Grundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe von 1,30 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Betonbossensteine und greifarbene Anstriche sind unzulässig. Bei Holzzäunen sind senkrechte Latten zu verwenden, die Tragkonstruktion muss von der Straßenseite aus gesehen hinter Latten verlaufen.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Garagen: Material für Umfassungen und Dacheindeckungen wie bei Hauptgebäude verwenden. Außerhalb der Baugrenzen sind Garagen und Nebenanlagen unzulässig.	Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen. Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.
Dachform: Satteldach	Dachform: nicht festgesetzt
Dachneigung: 20° - 35°	Dachneigung: nicht festgesetzt
Vollgeschosse: 1	Vollgeschosse: 2
Baugrenze: Eingrenzung durch Baugrenze an Schutzzonen der Freileitungen	Baugrenze: 3,00 m Abstand zur Grundstücksgrenze, an bestehender Freileitung entlang der Schutzzone, im Westen 10,00 m
Traufhöhe: 4,50 m	Traufhöhe: 7,50 m
Firsthöhe: 8,65 m	Firsthöhe: 9,00 m
Höhe des Fußbodens im EG max. 0,45 m über dem Randstein	Der geplante Erdgeschossrohfußboden darf maximal 0,50 m über dem Randstein der bestehenden Erschließungsstraße liegen.

91475 Marktgemeinde Lonnerstadt

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4
"GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERSTADT

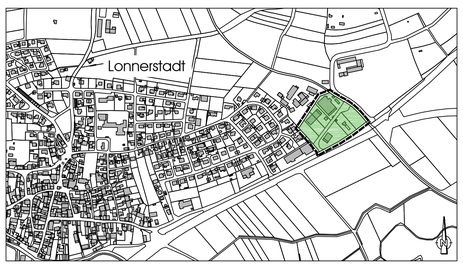

BAUHERR:
MARKT LONNERSTADT
VG HÖCHSTADT
BAHNHOFSTRABE 18
91315 HÖCHSTADT / AISCH

DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG
GROSSE BAUERNGASSE 79, 91315 HÖCHSTADT /A.
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SANKT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544
HAUPTSTRASSE 21, 96178 POMMERSFELDEN
TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649

29.07.2019 DATUM _____ UNTERSCHRIFT

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERSTADT		UNTERLAGE	1	
		BLATT-NR.		
		PROJEKT-NR.	192813	
		PLANFLÄCHE	0.56 m²	
PLANUNGSPHASE	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 26.08.2019 - 26.09.2019	ENTW.	29.07.2019	STÖRCH
MABSTAB	1 : 1.000	GEPR.	29.07.2019	SCHREIBER

PLOTDATUM 20.08.2019

Z:\192813_H_LON_AND_BP\ANN4_GG_HÖCHSTADTERSTR\05_BAULEITPLANUNG\01_FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG\192813_LON_ÄNDBPL-NR4_GG-HÖSTR_20190820.DWG